

b **m**

bank und markt

52. Jahrgang | Fritz Knapp Verlag | [die-digitale-bank.de](https://www.die-digitale-bank.de)

1

15. Januar 2023

DIE DIGITALE BANK

Digitaler
Sonderdruck

Banken im Dienst der Politik

**CSRD – eine gemeinsame Identität
für ein nachhaltiges Europa**

Von Jan B. Töppe

CSRD – eine gemeinsame Identität für ein nachhaltiges Europa

Von Jan B. Töppe



Europa nimmt den Finanzmarkt in die Pflicht, um die Entwicklung in Richtung Nachhaltigkeit voranzutreiben. Mit der Corporate Sustainability Reporting Directive wird sich die Anzahl der zur Nachhaltigkeitsberichterstattung verpflichteten Unternehmen vervielfachen. Allein unter den Genossenschaftsbanken wird deren Zahl von 50 auf 220 anwachsen. Und das ist Fluch und Segen zugleich, sagt Jan B. Töppe. Denn natürlich werden dadurch Ressourcen gebunden, die für andere Projekte zum Beispiel im Bereich der Digitalisierung nicht zur Verfügung stehen. Andererseits steigt jedoch die Transparenz und Vergleichbarkeit im Markt. Und die Berichte können zugleich als Fahrplan für die eigene nachhaltige Entwicklung herangezogen werden. Red.

Europa setzt auf eine nachhaltige Entwicklung und nimmt dabei auch die Wirtschaft und den Finanzmarkt in die Pflicht. Einerseits ist dies durch neue regulatorische Vorgaben bedingt. Andererseits hat auch die Wirtschaft selbst verstanden, dass nachhaltiges Agieren Voraussetzung erfolgreichen Unternehmertums geworden ist. Den Finanzinstituten kommt auf dem Weg zur grünen Transformation der europäischen Wirtschaft eine gewichtige Rolle zu, denn sie unterstützen und finanzieren beispielsweise durch die eigene Kreditvergabe nachhaltige Geschäftsmodelle und ermöglichen so den Wandel – einen Wandel, der zwingend notwendig ist.

Die Auswirkungen des Klimawandels und die damit verbundenen Risiken für

Gesellschaft und Wirtschaft sind offenkundig und für alle sichtbar. Wer als Unternehmenslenker den nachhaltigen Wandel verpasst, gerät künftig ins Hintertreffen. Er riskiert nicht nur den Verlust eigener Kundschaft und Belegschaft für das Unternehmen, sondern gleichfalls den Verlust der Licence to Operate.

Auch eine Konfrontation mit dem Gesetzgeber durch aufkommende gesetzliche Rahmenbedingungen ist nicht ausgeschlossen, denn der europäische Gesetzgeber erweitert nun bis zum Berichtsjahr 2026 sukzessive die Berichtspflicht von (genossenschaftlichen) Unternehmen, Banken und Versicherungen. Die EU-Richtlinie zur CSR-Berichterstattung, die Non-Financial Reporting Directive (NFRD),

erfährt mit der in diesem Jahr beschlossenen Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD) ein grundlegendes Update. Durch dieses wird allein in Deutschland die Zahl berichtspflichtiger Unternehmen von bislang rund 550 auf zirka 15 000 anwachsen. Der daraus resultierende Handlungsbedarf – insbesondere bei Kleinunternehmen und Mittelständlern sowie Banken – ist enorm.

Auf einer Stufe: Nachhaltigkeits- und Finanzberichterstattung

Durch die CSRD wird die Nachhaltigkeitsberichterstattung bereits kurzfristig auf eine Stufe mit der Finanzberichterstattung gestellt. Der rein finanzielle Aspekt unternehmerischen Handelns, einst alleinige Triebfeder und Indikator erfolgreichen Wirtschaftens, wird dadurch zumindest teilweise abgelöst. Wirtschaftlicher Erfolg wird durch die Änderung künftig noch mehr an die gesellschaftliche Verantwortung gekoppelt. Durch klar definierte Kriterien und Kennzahlen werden Daten und Fakten nachhaltiger Transformation sowie Handlung nachvollziehbar und vergleichbar. Das sorgt für mehr Transparenz und macht Nachhaltigkeitsberichte somit (auch für Laien) leichter bewertbar.



Jan B. Töppe, Geschäftsführer, AWADO GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft, Neu-Isenburg

Mit der CSRD werden erstmalig verbindliche und einheitliche Nachhaltigkeitsberichtsstandards für (genossenschaftliche) Unternehmen und Banken festgelegt. Denn bislang ermöglichten die regulatorischen Vorgaben die Auswahl unterschiedlicher Standardwerke oder gar die Berichterstattung nach „eigenem Gusto“. Bislang fehlende, beziehungsweise nur rudimentär eingeforderte Vorgaben für die Ausgestaltung des Nachhaltigkeitsberichts werden nun mit den European Sustainability Reporting Standards (ESRS) konkretisiert und erweitert. Dadurch ist der Weg von einer bislang eher qualitativ-subjektiven hin zu einer quantitativ-objektiven Bewertung der Nachhaltigkeit geebnet.

Die neue CSRD im Fokus – Soziales nur am Rande

Wie aber schon im Rahmen der EU-Taxonomie beschlossen, erhalten überwiegend ökologisch und ökonomisch nachhaltige Geschäftsaktivitäten, Kennzahlen und Risikobewertungen den Vorzug vor sozialen Komponenten. Diese beschränken sich nämlich vorrangig auf die Einhaltung von Menschenrechten und Gleichbehandlungsgrundsätzen. Und dies vor allem mit Blick auf die Einhaltung sozialer Standards in der Lieferkette.

Der eigentliche Anspruch nachhaltigen Handelns müsste aber gleichwohl die Verbesserung sozialer Standards für die Mitarbeiter innerhalb der Unternehmen selbst sein. Denn auch hier fehlt es bisweilen an nachhaltigen Entwicklungen – vor allem in den Feldern der Gleichbehandlung, der gerechten Bezahlung, der Vereinbarkeit von Familie und Beruf, des Modern Working und der Förderung individueller Entwicklung. Darüber hinaus werden auch Bemühungen zur nachhaltigen Entwicklung der Heimatregion sträflich vernachlässigt.

Die anstehenden Neuheiten in der Berichtspflicht sind jedoch ein weiterer Schritt in die richtige Richtung. Denn die detaillierteren Berichtsanforderungen stellen sicher, dass alle kapitalmarktorientierten und großen haftungsbeschränkten Unternehmen verpflichtet sind, über Nachhaltigkeits-themen wie Umweltrechte, soziale und

Menschenrechte sowie Governance-Faktoren (in unterschiedlicher Ausprägung) zu berichten.

Neue Betrachtungsweise durch „doppelte Wesentlichkeit“

Die neue CSRD folgt dabei dem Prinzip der doppelten Wesentlichkeit, auch doppelte Materialität genannt. Rund 50000 Unternehmen werden EU-weit von der erweiterten EU-Berichtspflicht betroffen sein und ihre nachhaltigen Aktivitäten entsprechend analysieren beziehungsweise bewerten müssen. Die doppelte Materialität bedeutet in diesem Zusammenhang, dass berichtspflichtige Unternehmen und Finanzinstitute die relevanten Nachhaltigkeitsaspekte aus zwei Perspektiven betrachten müssen: einer Outside-in- sowie einer Inside-out-Perspektive.

Bei der Outside-in-Perspektive müssen Unternehmen oder Banken die Auswirkungen der Nachhaltigkeitsfaktoren, wie beispielsweise des Klimawandels, auf das Geschäft, das Produkt, den wirtschaftlichen Erfolg und den künftigen Cashflow betrachten und daraus abgeleitete Risikofaktoren definieren.

Aus der Inside-out-Perspektive gilt es im Umkehrschluss zu definieren, welche Auswirkungen die eigenen Handlungen auf andere – hierzu zählen Menschen, Gesellschaft und Umwelt – haben werden.

Diese neue Betrachtungsweise innerhalb der Berichtslegung ist vor allem für den Wandel und die Umsteuerung innerhalb der Finanzinstitute und Unternehmen selbst von herausragender Bedeutung. Denn das Erfassen nachhaltigkeitsbezogener Risiken und Chancen aus den beiden Blickwinkeln heraus hilft ihnen unter anderem beim Risikomanagement, bei der Entwicklung neuer Geschäftsmodelle oder bei der Akquisition beziehungsweise Rekrutierung neuer Kundschaft und Mitarbeitenden sowie von neuen Investoren und Geschäftspartnern.

Mehr Unternehmen werden berichtspflichtig

Die Anzahl der berichtspflichtigen Unternehmen innerhalb der EU wird

sich bis 2026 verfünffachen. Denn künftig zählen die mit der Corporate Sustainability Reporting Directive eingeführten Kriterien in unterschiedlicher Intensität für alle kapitalmarktorientierten Unternehmen sowie für alle großen haftungsbeschränkten Unternehmen. Die CSRD adressiert also einen deutlich erweiterten Anwenderkreis. So sind ab 2024 nicht nur wie bislang große kapitalmarktorientierte Unternehmen sowie Unternehmen von öffentlichem Interesse (PIE), darunter Banken und Versicherungen, mit mehr als 500 Mitarbeitern zur Berichterstattung nach CSRD verpflichtet, sondern ab dem Geschäftsjahr 2025 alle großen Unternehmen im Sinne des § 267 HGB. Als groß gelten hierbei Unternehmen, die zwei dieser drei Merkmale erfüllen:

– eine Bilanzsumme von mehr als 20 Millionen Euro,

– einen Netto-Umsatz von mehr als 40 Millionen Euro und/oder

– mehr als 250 Mitarbeiter.

Ab dem Geschäftsjahr 2026 sind dann auch kleine und nicht komplexe Institute, sofern sie gemäß der Größenklassifizierung des Handelsgesetzbuches als groß gelten oder kapitalmarkt-orientiert sind, zur Berichterstattung verpflichtet.

Einführung in Stufen

Die Einführung der Berichtspflicht erfolgt dabei stufenweise. So sind Unternehmen gemäß derzeitiger Überlegungen ab folgendem Zeitpunkt berichtspflichtig:

– Ab 1. Januar 2024: Unternehmen, die bereits der NFRD unterliegen (erste Berichterstattung 2025).

– Ab 1. Januar 2025: große Unternehmen, die derzeit nicht der NFRD unterliegen (erster Bericht 2026).

– Ab 1. Januar 2026: börsennotierte kleine und mittelständische Unternehmen sowie kleine und nicht komplexe Kreditinstitute und firmeneigene Versicherungsunternehmen (erster Bericht 2027).

– Mittelbar betroffenen KMU wird zur Erleichterung der Umsetzung der neu-

en Regularien eine Übergangszeit bis 2028 gewährt.

Große Herausforderungen für kleine Institute

Allein in der Genossenschaftlichen Finanzgruppe werden durch die Veränderungen künftig zirka 200 statt wie bislang 50 Finanzinstitute dazu verpflichtet sein, einen Nachhaltigkeitsbericht zu erstellen. Dies bündelt wichtige Ressourcen und stellt vor allem die nicht komplexen und kleineren Institute vor große Herausforderungen. Denn die Erhebung der für die Berichterlegung relevanten Kennzahlen, unter anderem auf Basis der Green Asset Ratio (GAR) zur Offenlegung der Anteile grüner Finanzaktivitäten, ist logistisch und regulatorisch ein Mehraufwand, der sowohl finanzielle als auch personelle Ressourcen bündeln wird.

Es bleibt dabei abzuwarten, ob der daraus resultierende Kostendruck gerade kleinere Institute zu Einsparungen bei notwendigen Digitalisierungs- und Innovationsvorhaben bringen wird, um die durch die Berichtspflicht aufkommenden Kosten abzufedern. Gleichwohl steigt in diesem Zusammenhang auch die ohnehin schon hohe Bereitschaft zur Fusion, um nachhaltige Risikofaktoren abfedern und die zur nachhaltigen Entwicklung notwendigen Investitionen stemmen zu können.

Anders als kapitalmarktorientierte KMU werden kapitalmarktorientierte Kleinunternehmen von der neuen Regelung nicht betroffen sein, heißt es seitens des Gesetzgebers. Dies ist aber nur die halbe Wahrheit, denn auch sie können durch die Anforderungen indirekt konfrontiert sein, zum Beispiel über ihre Zulieferer oder auch, wenn sie selbst als Lieferanten/Zulieferer anderer Unternehmen tätig werden. Als Kleinunternehmen zählen jene Unternehmen, die gemäß Richtlinie 2013/34/EU zwei der drei nachfolgenden Merkmale unterschreiten:

- zehn oder mehr Beschäftigte,
- mehr als 350 000 Euro Bilanzsumme,
- mehr als 700 000 Euro Nettoumsatzerlöse.

Wie bereits zuvor erwähnt, haben bislang gültige Regularien nach NFRD/CSR-RUG es den Finanzinstituten und Unternehmen ermöglicht, ihre Nachhaltigkeitsberichterstattung weitestgehend frei zu strukturieren und zu organisieren. Dabei galt das Prinzip, sich entweder an vorhandenen Rahmenwerken freiwillig zu orientieren oder ihre Nutzung auf Grundlage einer Erläuterung abzulehnen (das sogenannte „explain“). Dies ermöglichte berichtspflichtigen Unternehmen also eine Subjektivität in Umfang und Akzentuierung der in den Berichten vorhandenen Informationen.

Objektivität ersetzt Subjektivität

Mit der Einführung der CSRD wird dieser Subjektivität durch einen universellen Berichtsstandard inklusive der dazugehörigen einheitlichen Kennzahlen Einhalt geboten. Eine objektive, datengestützte Berichterstattung rückt somit in den Fokus. Dies ermöglicht eine nationale, europaweite, sogar internationale Vergleichbarkeit der Berichterstattung, die in diesem Umfang bislang noch nicht existent war. Es ist daher zu begrüßen, dass sich die EU bei der Herleitung der in der CSRD hinterlegten Kriterien sehr stark an den Vorgaben des internationalen Standards GRI orientiert hat.

Zukünftig müssen die Nachhaltigkeitsinformationen spezifische Formalkriterien erfüllen. Informationen in den Berichten müssen gemäß dieser „verständlich“, „relevant“, „überprüf- und vergleichbar“ sowie „wahrheitsgetreu“ sein. Um die Einhaltung der Formalkriterien zu gewährleisten, werden die Finanzinstitute und Unternehmen darüber hinaus verpflichtet, ihre Nachhaltigkeitsberichte einer externen Prüfung zu unterziehen. Diese soll künftig verpflichtend nur durch einen akkreditierten, unabhängigen Prüfer zertifiziert werden können. Die Prüfergebnisse müssen im Anschluss veröffentlicht werden.

Aber nicht nur hinsichtlich der Prüfung der Nachhaltigkeitsinformationen werden neue Voraussetzungen geschaffen. Auch die Berichterlegung selbst erfährt ein Update. Künftig soll der Nachhaltigkeitsbericht verpflichtend als Teil des Lageberichtes veröffentlicht werden. Dieser soll voraussichtlich in einem ma-

schinenlesbaren Format erfolgen. Das sogenannte „Single electronic Reporting Format“ schreibt zukünftig ein Tagging der Nachhaltigkeitsinformationen vor und soll die Kompatibilität mit dem von der EU noch zu entwickelnden „European Single Access Point“ herstellen, einem zentralen Register für digital aufbereitete Berichte.

Transparenz im Veränderungsprozess

Der regulatorische Rahmen, den die EU mit den Änderungen auch um den Finanzsektor spannt, wird kurz- bis mittelfristig den Anteil nachhaltiger Bemühungen innerhalb der gesamten Wirtschaft steigern. Auch weil die Institute selbst Rechenschaft über die Anteile grüner Investitionen und Kreditvergaben im Großkundengeschäft werden ablegen müssen. Darüber hinaus werden die Nachhaltigkeitsrisiken künftig deutlich gewichtiger im Risikomanagement der Banken berücksichtigt.

Zudem garantiert der einheitliche, daten- und kennzahlenorientierte Standard eine bis dato nicht vorhandene Vergleichbarkeit, die die Bemühungen der Finanzbranche für externe Stakeholder greifbarer machen wird. Dies wiederum wird auch Auswirkungen auf die Kommunikation und gegebenenfalls den oftmals unterstellten Vorwurf des Greenwashing haben. Anhand unabhängig zertifizierter Berichterstattung verschaffen sich die Institute die notwendige Transparenz im Veränderungsprozess – stets analog zu den Vorgaben der Europäischen Union und im Einklang mit der dazugehörigen politischen und gesellschaftlichen Akzeptanz.

CSRD ist Fluch und Segen zugleich

Bekanntermaßen haben viele Veränderungen – je nach Perspektive – zwei Seiten: eine positive und eine negative. Auch in diesem Fall ermöglicht die CSRD Chancen und Risiken zugleich.

So ist es nicht von der Hand zu weisen, dass die neuen Anforderungen gerade Kleinunternehmen und Mittelständler vor weitere Herausforderungen stellen werden, sowohl in finanzieller als auch inhaltlich-organisatorischer Hin-

sicht. Schon jetzt beklagen viele Unternehmen – bedingt durch Bürokratie, aufkeimende Inflationen, die Auswirkungen der Corona-Pandemie und des Ukraine-Kriegs – wirtschaftliche oder gar existenzielle Hürden, die kaum mehr zu bewältigen seien. Der zu erwartende Mitteleinsatz zur Gewährleistung der regulatorischen Vorgaben wird für weitere Probleme sorgen – auch deshalb, weil die für die Datenerhebung zugrunde liegenden Mechanismen einer rechts- und revisionssicheren Dokumentation nachhaltiger Bemühungen (noch) nicht oder nur teilweise existent sind. Es kann somit davon ausgegangen werden, dass die bis dato geplanten notwendigen Investitionen, beispielsweise in Digitalisierungsvorhaben, hintangestellt werden müssen, um die herausfordernden Vorgaben künftig erfüllen zu können.

Auf der anderen Seite müssen wir verstehen, dass eine nachhaltige Zukunft nur dann gelingen kann, wenn wir gemeinsam an einem Strang ziehen. Die regulatorischen Vorgaben der Europäischen Union schaffen eine Rechtssicherheit im nachhaltigen Entwicklungsprozess, die es Unternehmen und Finanzinstituten erlauben wird, strategische und organisatorische Weichenstellungen anhand eines festgelegten Anforderungskatalogs vorzunehmen.

Die Ausgestaltung des Stranges ist somit zumindest in den Grundzügen vorhanden, um eine Vereinheitlichung nachhaltiger Bemühungen zu erzielen. Wie schon vorherige Standards zeigen, sind die Berichte selbst zudem nicht nur Informationsmedium für externe Stakeholder, sondern auch ein Wegweiser beziehungsweise Fahrplan für die eigene nachhaltige Entwicklung.

Unternehmensorganisation und -kultur in Veränderung

Und genau diesen braucht es, um den Weg hin zum nachhaltigen Geschäftsmodell erfolgreich zu beschreiten. Die Auswirkungen der ESG-Faktoren auf die Unternehmung, das Produkt- und Dienstleistungsportfolio sowie die Identität der Institute können enorm sein. Sie inkludieren dabei nicht nur eine Kurskorrektur, sondern führen in Gänze zu einer sich verändernden Unternehmensorganisation und -kultur. Der Transformationsprozess muss dabei die vier Handlungsfelder „Resilienz und Sicherung des Geschäftsmodells“, „strategische Ziele und Limite der Nachhaltigkeitsrisiken“, „aktives Kunden- und Stakeholder-Management zu Nachhaltigkeitsbelangen“ und „Entwicklung nachhaltiger Finanzprodukte und -dienstleistungen“ inkludieren.

Diese Entwicklung erfordert einen internen Wissensaufbau über Hierarchie- und Organisationsebenen hinweg. Der Wirkungsgrad der damit einhergehenden Veränderung wird aber oft unterschätzt. Wer glaubt, durch Identifikation physischer und transitorischer Risiken beziehungsweise betroffener Geschäftsbereiche sein Soll erfüllt zu haben, liegt falsch.

Veränderung bedarf quantitativer und qualitativer Merkmale, an denen sich Stake- und Shareholder orientieren können, und zwar nicht nur zu Beginn der Transformation, sondern über den gesamten Verlauf der Veränderung hinweg. Zuletzt wurden diese Merkmale in vielen nachhaltigen Veränderungsprozessen vernachlässigt. Mit den neuen regulatorischen Vorgaben der CSRD können im Management- und Change-Prozess eben diese Merkmale aber abgeleitet und nutzbar gemacht werden.

Die Unternehmen werden somit nicht nur animiert, nachhaltig zu agieren, sondern sich auf eine transparentere und kommunikativere Art und Weise mit ihrer nachhaltigen Entwicklung auseinanderzusetzen. Dies fördert nicht nur Vergleichbarkeit und kollektive nachhaltige Entwicklung, sondern eine gemeinsame Identität für ein nachhaltiges Europa. ■